

Inhalt

Neues	1
Wege und Wegbegleiter	1
Fachbereich Technische Informatik. 2	
Neues in der Gesetzgebung zum Ex-Schutz in Vorbereitung....	4
WELCOME	6
„Nachwuchsförderung“	7
Tierpatenschaft ...	7
AOK Citylauf	7
ARCADIS-Cup	7
Weiterbildung aktuell	8
Neue Mitarbeiter .	8
Neue Qualifikationen	8

Neues

Neue Mitarbeiter für den Bereich Anlagenplanung und für unsere Bibliothek

Dipl.-Ing. Jens Fischer und

Dipl.-Buchhandelswirtin (FH) Karin Michel

Seite 8



WELCOME – das gilt natürlich auch für ein hoffentlich vergnügliches und interessantes Studium unserer Firmenzeitung. Konkret ist hiermit aber ein EU-Forschungsvorhaben gemeint, für welches GICON gemeinsam mit 12 weiteren internationalen Partnern den Auftrag erhalten hat. Zielstellung ist die Erarbeitung von Strategien zur Sanierung von Altlastengroßprojekten unter besonderer Berücksichtigung der EU-Wasserrahmenrichtlinie. Für GICON ein riesiger Erfolg und natürlich eine ebenso große Herausforderung. Details können Sie der Firmenzeitung entnehmen, wir werden Sie auf dem Laufenden halten.

Mit dem vorliegenden Entwurf der Artikelverordnung kommt Bewegung insbesondere in die Bereiche Sicherheitstechnik und Arbeitsschutz. Aufgrund der vielfältigen Auswirkungen dieser Verordnung vor allem auf die Sicherheitstechnik als klassisches Tätigkeitsgebiet von GICON haben wir uns entschlossen, über diesen Entwurf etwas ausführlicher zu informieren und hierfür erstmals eine achtseitige Firmenzeitung erstellt.

Bewegung ist auch in den Bereich Brandschutzkonzepte gekommen. Brandschutzkonzepte werden zunehmend im Rahmen von Genehmigungsverfahren insbesondere bei Sonderbauten als eigenständige Bauvorlage eingefordert. Neben der Erstellung derartiger Konzepte für Läger hat sich GICON nun auch auf Brandschutzkonzepte für Gebäude und Anlagen spezialisiert und verfügt mit inzwischen 20 erarbeiteten Konzepten über umfangreiche Referenzen. Als nächsten Schritt absolviert Herr Förster, mit 30 Jahren Praxiserfahrung auf dem Gebiet der Sicherheitstechnik ohnehin kein heuriger Hase mehr, derzeit eine Ausbildung zum Sachverständigen für Brandschutz.

Wege und Wegbegleiter

Wege haben Symbolcharakter – es gibt die ebenen und steinigen, verschlungene Pfade und schnurgerade Alleen, den steilen Weg nach oben und den ins Tal, den geradlinigen und den in die Sackgasse führenden – kein Weg jedoch lebt ohne diejenigen, die auf ihm wandeln, ihn gestalten

kam. Gert Naue übergab die Bereichsleitung Verfahrenstechnik kommissarisch an Dr. Jochen Großmann – er selbst wird für die Bearbeitung von speziellen verfahrenstechnischen Aufgabenstellungen weiterhin zur Verfügung stehen.

Gleiches trifft auch auf Hans-Joachim Kutzer zu, der seinen



Staffelstab bereits Mitte des Jahres an Angelika Walther weitergegeben hatte und dessen Arbeit auf sicherheitstechnischem Gebiet anlässlich

und verändern. Die Mitarbeiter von GICON sind nun seit sieben Jahren „Wegelagerer“, haben sicher alle Wegarten ausprobiert (zum Glück einige nur kurz) und mit einem Mal heißt es Abschied nehmen von geschätzten Wanderfreunden.

Am 30. November 2001 trafen sich die Mitarbeiter von GICON mit ausgewählten Partnern zur ersten Veranstaltung „Wege und Wegbegleiter“, die neben der Vorstellung von markanten Wegweisern der letzten Jahre auch der feierlichen Verabschiedung von drei langjährigen GICON-Mitarbeitern diente:

Dr. Ursula Naue und Prof. Gert Naue wurden in den Ruhestand verabschiedet. Beide sind mit der Gründung und der Entwicklung des Büros eng verbunden, was in der jeweiligen Laudatio auf anregende Weise auch zum Ausdruck

lich seiner offiziellen Verabschiedung umfangreich gewürdigt wurde. Auch Herr Kutzer kann nicht gänzlich von GICON lassen und steht als Berater weiterhin zur Verfügung.

Beim anschließenden Büffet lauschte mancher andächtig den vielen Geschichten und Anekdoten, die zum Besten gegeben wurden und alle waren einer Meinung: GICON wird noch auf so manchen Stolperstein stoßen, aber der eingeschlagene Weg ist der richtige!

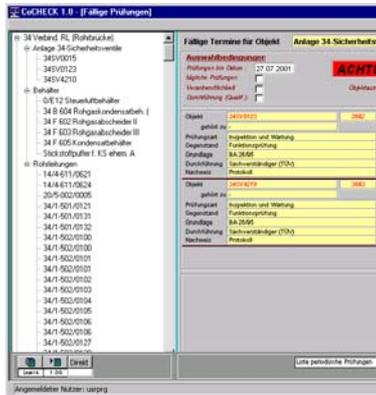
Unser Dank gilt an dieser Stelle auch den vielen Gästen und den Festrednern, die den würdigen Rahmen für die Veranstaltung gegeben haben.



Technische Informatik

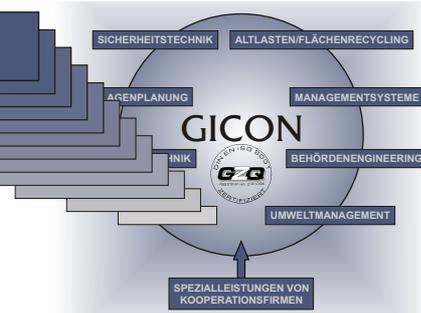
Ohne umfassendes, detailliertes Fachwissen läuft im Ingenieurbüro gar nichts – mittlerweile geht auch ohne Hard- und Software im modernen Ingenieurbüro nicht mehr viel...

Hier liegt der Ursprung des Fachbereiches Technische Informatik: Dienstleistung im eigenen Hause zur Absiche-



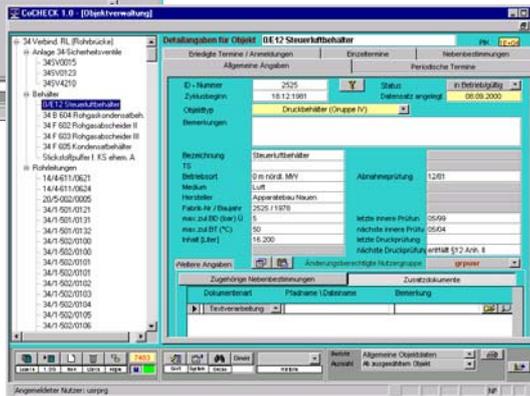
... rung der Auftragsbearbeitung. Fast jeder Auftrag erfordert die Dokumentation der Arbeitsergebnisse in Berichtsform – die Palette reicht von wenige Seiten starken Stellungnahmen bis hin zu mehrere hundert Seiten umfassenden Planungsunterlagen mit CAD-Dokumentationen, umfangreichen UVU-Unterlagen, aufwendigen Schnittdarstellungen durch (kontaminierten) Untergrund u.v.m.

Handschriftliche Zuarbeiten der Fachbearbeiter zum Abschreiben im Sekretariat sind bei GICON eher die Ausnahme, im Gegenteil hat sich die komplette Eigenerarbeitung aller Berichte durch die Fachbearbeiter durchgesetzt. Jeder Mitarbeiter verfügt über einen seinen fachlichen Anforderungen angepassten PC incl. der zur Bewältigung seiner Arbeitsaufgaben angepassten Softwarezusammenstellung. Das reicht von Standardsoftware (z.B. Textverarbeitung, Tabellenkalkulation) bis hin zu Fachsoftware, beispielsweise für Konstruktion, Luftschadstoffausbreitungsberechnung, Grundwassermodellierung, Ausschreibungen ... Nicht zu vergessen ist weiterhin die Absicherung der GICON-Kommunikation im Büro und mit den Kunden.

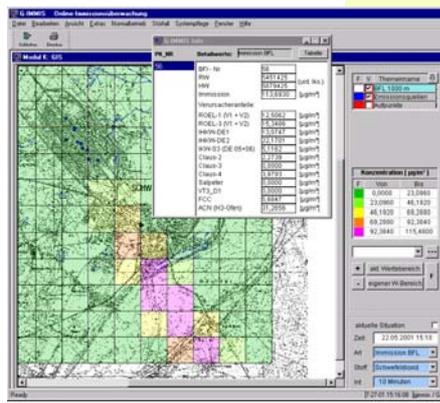


Daraus lässt sich Teil 1 des Aufgabenbereiches der Mitarbeiter des Fachbereiches Technische Informatik ableiten: Absicherung der ständigen Arbeitsbereitschaft der technischen Hilfsmittel innerhalb des Büros. Diese Aufgabe wird in Zusammenarbeit mit externen Dienstleistern erledigt.

In den vergangenen Jahren hat sich eine 2. Komponente kontinuierlich entwickelt: Wo anfangs eigenprogrammierte Soft-



ware nur zur Unterstützung und Effektivierung der internen Arbeitsabläufe erstellt wurde (Projektmanagement, AutoCAD-Bauteilverwaltung, interne Altlastenteilflächenverwaltung u.ä.), sind nunmehr neben einer Reihe kleinerer Projekte sechs umfangreiche Softwareprodukte entstan-



Kunden verkauft wurden bzw. werden.

- **CoCheck** – Compliance Check für Strukturverwaltung, Nachweisdokumentation und Terminmanagement
- **G-IMMIS** – Online Immissionsüberwachung für große Chemiestandorte
- **GPM** – Großprojektmanagementsystem Sachsen-Anhalt
- **GWKON** – Datenbank für Grundwasserschadensfälle
- **MSI** – Managementsystem für Ingenieurunternehmen
- **REGiform** – Rechnergestützte Erstellung von Anträgen bei Genehmigungsverfahren nach BImSchG in Sachsen

Dazu kommen mit

- **AEGP** (Altlastenerfassung in Ökologischen Großprojekten) und
- **GWIS** (Grundwasserdatenbank)

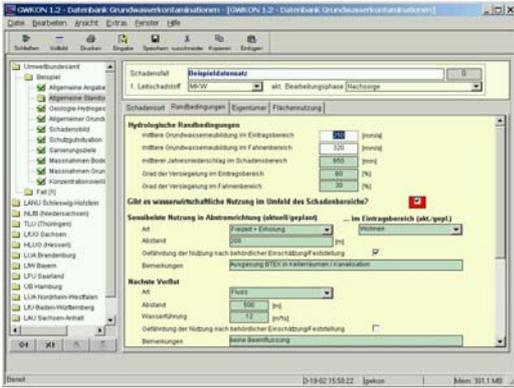
noch zwei speziell für altlastenrelevante Daten erstellte Datenbanken sowie eine Reihe von Nutzeroberflächen, die auf der Umsetzung komplexer mathematischer/strömungsdynamischer Modelle beruhen (z.B. Modellierung des Fackelgassystems des SVZ Schwarze Pumpe, Druckstoßproblematik bei Verladeanlagen für flüssige Produkte).

Gemeinsam ist allen genannten Produkten – und hier sehen wir eine der Stärken von GICON – dass die Softwareentwicklung immer in engstem Kontakt zu den Verantwortlichen der Fach-



bereiche erfolgte. Die Datenbank AEGP entstand kontinuierlich auf der Basis eines durch den Fachbereich Altlasten strukturierten Datenbestandes, das System G-IMMIS wurde in enger Zusammenarbeit mit den Fachbereichen Umweltmanagement und Sicherheitsmanagement

Fachbereich Technische Informatik



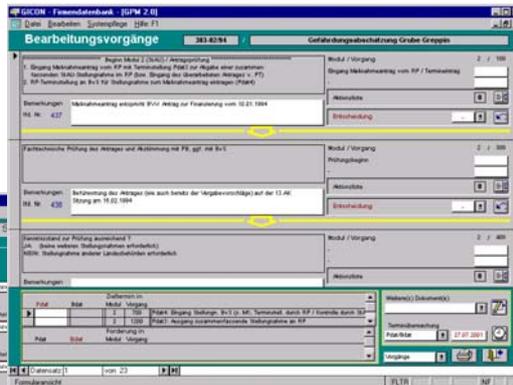
Die beispielhaften Darstellungen sollen einen Ausschnitt der Funktionen der genannten Softwareprodukte geben.

Das Programm **CoCheck** dient der Verwaltung von Anlagen- und Organisationsstrukturen, Terminen sowie Genehmigungsmanagement. Mit über zehn Installationen bei Energieversorgern, Chemieunternehmen und Ingenieurbüros ist CoCheck die meistverkaufte GICON-Software.

s i c h kontinuierlich mit den Anforderungen aller Fachbereiche an eine Managementsoftware entwickelt.

Parallel zur fachlichen Breite hat sich natürlich auch die Abteilungsgröße geändert: Während der Fachbereich Technische Informatik in den ersten Jahren nach der Firmengründung noch ein „Einmann-Unternehmen“ war, sind heute drei Mitarbeiter in „Vollzeit“ und – in bewährter GICON-Art – eine

G-IMMIS ist ein System zur Berechnung und Auswertung von Luftschadstoffemissionen (Online-Überwachung der Betriebsmissionen, Störfallprognose und -diagnose bei der PCK Raffinerie GmbH Schwedt).



Reihe von Mitarbeitern in „Teilzeit“ mit Spezialaufgaben wie CAD- und GIS-Programmierung sowie ständig ein oder mehrere studentische Hilfskräfte mit DV-technischen Fragestellungen beschäftigt.

Spezielle Eigenschaften sind u.a. Online-Messwertübernahme und -verarbeitung und die GIS-Integration zur Visualisierung der Ergebnisse.

GPM dient der Kontrolle von Abläufen und Finanzmittelfluss für ökologische Großprojekte in Sachsen-Anhalt (RP Dessau/StAU Dessau/Wittenberg).

GWKON wurde als Auswertungs- und Informationssystem zu Grundwasserschadensfällen im Rahmen eines Forschungsprojektes des UBA entwickelt.

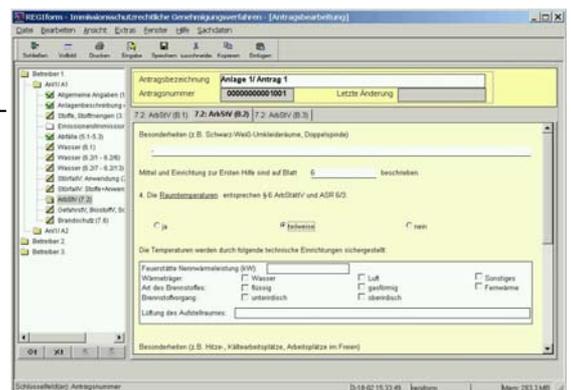
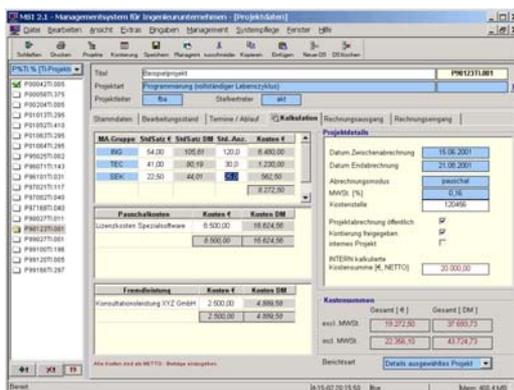
MSI dient der Erfassung, Verwaltung und Auswertung aller wesentlichen im Betrieb eines Ingenieurbüros anfallenden Daten und ist damit ein wesentliches Kontrollinstrument für den bürointernen Arbeitsablauf. Der Datenumfang umfasst u.a. folgende mit-



Bereichsleiter Dipl.-Ing. Frank Bartsch

einander sachlich und folglich auch datenbanktechnisch eng verknüpfte Themenbereiche: Anfragen, Angebote, Projekte, Stundenkontierung, Projektabrechnung incl. Monatsabrechnung der Mitarbeiter und automatischer Erstellung von Leistungslisten bei Abrechnung von Projekten nach Aufwand. Dazu kommen Adress- und Literaturverwaltung, Funktionen zur Erstellung von Angebotsvorlagen und viele weitere Funktionen zur Effektivierung des Büroalltages.

REGiform wird im Auftrag des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft bearbeitet und befindet sich zur Zeit in der Fertigstellung. Es soll die Erstellung von Anträgen bei Genehmigungsverfahren nach BImSchG in Sachsen unterstützen, indem einerseits die Bearbeitung von Anträgen für die Antragsteller erleichtert wird und andererseits die Bearbeitungszeiten bei den Behörden durch vollständige Antragsunterlagen verkürzt werden.



Neues in der Gesetzgebung

Zum Entwurf der Artikelverordnung

Im Entwurf liegt eine Verordnung zur Rechtsvereinfachung im Bereich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, der Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und der Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes vor.

Der Entwurf dieser Verordnung enthält folgende Artikel und wird deshalb auch Artikelverordnung genannt:

- Artikel 1: *Betriebssicherheitsverordnung*
- Artikel 2: *Aerosolpackungenverordnung*
- Artikel 3: *Druckgeräteverordnung*
- Artikel 4: *Rohrfernleitungsverordnung*
- Artikel 5: *Getränkeschankanlagen-Hygieneverordnung*
- Artikel 6: *Übergangsvorschrift für Gashochdruckleitungen*
- Artikel 7: *Änderung von Verordnungen zum Gerätesicherheitsgesetz*
- Artikel 8: *Änderung der Gefahrstoffverordnung*
- Artikel 9: *Änderung der Arbeitsstättenverordnung*

Mit dieser Verordnung erfolgt die Neuordnung der Betriebs- und Anlagensicherheit. Die *Arbeitsschutzanforderungen* für die Benutzung von Arbeitsmitteln und für den Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen sind noch in unterschiedlichen Vorschriften geregelt (staatliche und berufsgenossenschaftliche).

Dagegen sind die *Beschaffheitsanforderungen* für Arbeitsmittel und somit auch für überwachungsbedürftige Anlagen weitgehend harmonisiert worden. Somit können insbesondere die Regelungen für überwachungsbedürftige Anlagen in reine Betriebsvorschriften überführt werden.

Durch Konzentration der Vorschriften in *einer Rechtsverordnung* soll somit ein modernes, EG-konformes und anwenderfreundliches Betriebs- und Anlagensicherheitsrecht geschaffen werden.

Im Zuge dieser Rechtsvereinfachung werden alle auf die Ermächtigung in § 11 Abs. 1 des Gerätesicherheitsgesetzes gestützten Verordnungen aufgehoben. Das betrifft die

- *Verordnung über Gashochdruckleitungen*
- *Dampfkesselverordnung*

- *Druckbehälterverordnung*
- *Aufzugsverordnung*
- *Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen*
- *Acetylenverordnung*
- *Verordnung über brennbare Flüssigkeiten*
- *Getränkeschankanlagenverordnung*.

Aufgehoben werden entsprechend auch alle allgemeinen Verwaltungsvorschriften, die zu den vorstehend genannten Verordnungen bestehen.

Die Betriebsvorschriften für überwachungsbedürftige Anlagen werden künftig in der Betriebssicherheitsverordnung zusammengefasst sein.

In nationales Recht sind hinsichtlich der *Benutzung* von Arbeitsmitteln folgende zwei Änderungsrichtlinien umzusetzen:

- Richtlinie 95/63/EG des Rates vom 5. Dezember 1995 zur Änderung der Richtlinie 89/655/EWG des Rates über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung von Arbeitsmitteln bei der Arbeit (zweite Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Abs. 1 der Richtlinie 89/391/EWG)
- Richtlinie 2001/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 zur Änderung der Richtlinie 89/655/EWG des Rates über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung von Arbeitsmitteln bei der Arbeit (zweite Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Abs. 1 der Richtlinie 89/391/EWG).

☞ Die Umsetzung dieser Richtlinien soll durch die Übernahme der entsprechenden Regelungen in die *Betriebssicherheitsverordnung* erfolgen.

Des Weiteren ist auch die Richtlinie 1999/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1999 über Mindestvorschriften zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit der Arbeitnehmer, die durch explosionsfähige Atmosphären gefährdet werden können (15. Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 89/391/EWG), in nationales Recht umzusetzen.

☞ Hier soll eine Umsetzung durch Übernahme der entsprechenden Regelungen

in die *Betriebssicherheitsverordnung* und durch eine Änderung der *Gefahrstoffverordnung* erfolgen.

Die folgenden Ausführungen beziehen sich insbesondere auf den Artikel 1 der Artikelverordnung, und hier speziell auf die §§ 3, 5 und 6. In diesen Paragraphen sind Aussagen zu Anlagen, in denen die Bildung explosionsfähiger Atmosphäre möglich ist, enthalten. (Artikel 1 lautet: *“Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung BetrSichV).”*)

Zum Entwurf der Betriebssicherheitsverordnung (Artikel 1 der Artikelverordnung)

Die Betriebssicherheitsverordnung verfolgt im Wesentlichen drei Hauptziele:

- Umsetzung *mehrerer* EG-Richtlinien in nationales Recht,
- einheitliches betriebliches Anlagensicherheitsrecht, bei klarer Trennung von Beschaffenheit und Betrieb sowie Neuordnung im Bereich der überwachungsbedürftigen Anlagen und
- Neuordnung des Verhältnisses zwischen staatlichem Arbeitsmittelrecht und berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften, um bestehende Doppelregelungen beseitigen zu können.

In der Betriebssicherheitsverordnung werden im Bereich des staatlichen Rechts die zzt. über zahlreiche Verordnungen verstreuten Arbeitsschutzanforderungen für die *Bereitstellung und Benutzung von Arbeitsmitteln und Anlagen, einschließlich des Betriebes überwachungsbedürftiger Anlagen* zusammengefasst. Ferner werden moderne Organisationsformen des Arbeitsschutzes eingeführt.

Im Einzelnen werden mit der BetrSichV

- 8 Verordnungen für überwachungsbedürftige Anlagen aufgehoben und daraus weiterhin erforderliche Vorschriften auf vier Gefahrenmomente konzentriert (Druck, Explosionsschutz, Brandschutz sowie Heben von Personen und Gütern),
- die *Arbeitsmittelbenutzungsverordnung* angepasst und um die Vorschrif-

zum Ex-Schutz in Vorbereitung

ten der EG-Änderungsrichtlinien [(95/63/EG Prüfungen) und (2001/45/EG Gerüste)] zur Arbeitsmittelbenutzungsrichtlinie ergänzt,

- Regelungen der EG-Explosionsschutzrichtlinie (1999/92/EG) umgesetzt sowie
- Vorschriften für ein Arbeitsschutzmanagementsystem eingeführt.

Die Betriebssicherheitsverordnung schafft die Voraussetzungen, berufsgenossenschaftliche und staatliche Vorschriften als widerspruchsfreien Regelungskomplex für alle Arbeitsmittel zu gestalten.

Diesem Ziel dienen ganz wesentlich die Anhänge 1 und 2 der Verordnung, die inhaltlich und sprachlich sowohl dem EG-Recht als auch dem geltenden Unfallverhütungsrecht genügen.

Der Konkretisierung des „Standes der Technik“ wird über alle Bereiche hinweg das Instrument der Technischen Regeln dienen.

Sind europäische Vorgaben nicht vorhanden, wird weiterhin auf nationale Vorschriften zurückgegriffen. Wenn auch diese nicht spezifiziert sind, gelten immer die Anforderungen, wie sie im Anhang der Arbeitsmittelbenutzungsrichtlinie beschrieben sind.

Die Betriebssicherheitsverordnung (welche zzt. noch im Entwurf vorliegt) ist ab 1. Juli 2003 für Neuanlagen bindend anzuwenden. Arbeitsmittel und Arbeitsplätze, die vor diesem Datum bereits in Benutzung sind, haben eine Übergangsfrist von drei Jahren bis zum 1. Juli 2006.

Betriebssicherheitsverordnung und Explosionsschutz

In Arbeitsstätten und Anlagen, wo die Bildung explosionsfähiger Atmosphäre nicht ausgeschlossen werden kann, sind die Festlegungen insbesondere in den §§ 3, 5 und 6 sowie der in diesen Paragraphen ausgewiesenen Anhänge umzusetzen.

Gemäß § 3 der BetrSichV hat der Arbeitgeber bei der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes unter Berücksichtigung des Standes der Technik, des § 16 der Gefahrstoffverordnung sowie der Anhänge 1 bis 4 die notwendigen Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel zu ermitteln. Weiter heißt es:

„Kann nach den Bestimmungen des § 16 der Gefahrstoffverordnung das Auftreten gefährlicher explosionsfähiger Atmosphären nicht verhindert werden, hat der Arbeitgeber zu beurteilen

1. die Wahrscheinlichkeit und die Dauer des Auftretens von gefährlichen explosionsfähigen Atmosphären,
2. die Wahrscheinlichkeit des Vorhandenseins, der Aktivierung und des Wirksamwerdens von Zündquellen einschließlich elektrostatischer Aufladungen und
3. das Ausmaß der zu erwartenden Auswirkungen von Explosionen.“

Für Bereiche mit explosionsfähigen Atmosphären ist im § 5 der BetrSichV Folgendes festgelegt:

„(1) Der Arbeitgeber hat explosionsgefährdete Bereiche entsprechend Anhang 3 (Zoneneinteilung explosionsgefährdeter Bereiche) unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung gemäß § 3 in Zonen einzuteilen.

(2) Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass die Mindestvorschriften des Anhangs 4 (Mindestvorschriften zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten, die durch gefährliche explosionsfähige Atmosphäre gefährdet werden können) angewendet werden.“

Der Anhang IV übernimmt die Vorschriften des Anhangs II der Richtlinie 1999/92/EG entsprechend und nur soweit sie nicht in Artikel 8 (Änderung der Gefahrstoffverordnung) Anhang V Nr. 8 (Brand- und Explosionsgefahren) enthalten sind.

Aus Abschnitt A Anhang IV:

In der Vorbemerkung wird klargestellt, dass die Anforderungen des Anhangs grundsätzlich nur in den Fällen gelten, in denen explosionsgefährdete Bereiche entsprechend Anhang 3 in Zonen einzuteilen sind sowie unter bestimmten Voraussetzungen auch für Einrichtungen außerhalb dieser Zonen.

Im Weiteren sind folgende organisatorische Maßnahmen ausgewiesen:

- Unterweisung der Beschäftigten
- Schriftliche Anweisungen, Arbeitsfreigaben, Aufsicht
- Explosionsschutzmaßnahmen

Anlagen, Geräte, Schutzsysteme und die dazugehörigen Verbindungsvorrichtun-

gen dürfen nur in Betrieb genommen werden, wenn aus dem *Explosionsschutzdokument* hervorgeht, dass sie in Zonen sicher verwendet werden können. Dies gilt ebenfalls für Arbeitsmittel und die dazugehörigen Verbindungsvorrichtungen, die nicht als Geräte oder Schutzsysteme im Sinne der Richtlinie 94/9/EG gelten, wenn ihre Verwendung in einer Einrichtung an sich eine potenzielle Zündquelle darstellt.

Abschnitt B Anhang IV (Kriterien für die Auswahl von Geräten und Schutzsystemen):

In Abschnitt B werden die vom Arbeitgeber zu berücksichtigenden Erfordernisse dargestellt, die den Maßnahmen zur Bereitstellung zugrunde zu legen sind.

Danach müssen Geräte und Schutzsysteme grundsätzlich den Anforderungen der Richtlinie 94/9/EG entsprechen, es sei denn, dass nach dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung nach § 3 dieser Verordnung andere Lösungsmöglichkeiten gegeben sind.

Die in der Richtlinie 94/9/EG enthaltenen Kategorien von Geräten werden Zonen entsprechend Anhang 3 dieser Verordnung zugeordnet, die bei der Bereitstellung und Benutzung von Arbeitsmitteln anzuwenden sind.

§ 6 Explosionsschutzdokument

Gem. § 6 (1) hat der Arbeitgeber im Rahmen seiner Pflichten nach § 3 sicherzustellen, dass ein Explosionsschutzdokument erstellt und auf dem letzten Stand gehalten wird.

Weiter heißt es: „Aus dem Explosionsschutzdokument muss insbesondere hervorgehen,

1. dass die Explosionsgefährdungen ermittelt und einer Bewertung unterzogen worden sind,
2. dass angemessene Vorkehrungen getroffen werden, um die Ziele des Explosionsschutzes zu erreichen,
3. welche Bereiche entsprechend Anhang 3 in Zonen eingeteilt wurden,
4. für welche Bereiche die Mindestvorschriften gemäß Anhang 4 gelten.“

(3) Das Explosionsschutzdokument ist vor Aufnahme der Arbeit zu erstellen. Es ist zu überarbeiten, wenn Veränderungen, Erweiterungen oder Umgestaltungen der Arbeitsmittel oder des Arbeitsablaufes vorgenommen werden. »

Neues in der Gesetzgebung zum Ex-Schutz in Vorbereitung (Fortsetzung)

(4) Unbeschadet der Einzelverantwortung jedes Arbeitgebers nach dem Arbeitsschutzgesetz und § 16 der Gefahrstoffverordnung koordiniert der Arbeitgeber, der die Verantwortung für die Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel trägt, die Durchführung aller die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten betreffenden Maßnahmen und macht in seinem Explosionsschutzdokument genauere Angaben über das Ziel, die Maßnahmen und die Bedingungen der Durchführung dieser Koordinierung.

(5) Bei Erfüllung der Verpflichtungen nach Abs. 1 kann auf vorhandene Explosionsgefährdungsbeurteilungen, Dokumente oder andere gleichwertige Berichte zurückgegriffen werden, die auf Grund von Verpflichtungen nach anderen Rechtsvorschriften erstellt wurden.“

Mit Abs. 5 wird Artikel 8 Satz 4 umgesetzt, indem deutlich gemacht wird, dass die Dokumentationsverpflichtung nach Abs. 1 auch erfüllt ist, wenn kein neues oder eigenständiges Explosionsschutzdokument angefertigt wird, sondern die erforderlichen schriftlichen Unterlagen

eine Teildokumentation einer umfassenden Dokumentation darstellen.

Für die Erstellung von Explosionsschutzdokumenten gelten die bereits o.g. Bindefristen. Es sind für bestehende Anlagen die vorhandenen Dokumentationen auf Aktualität (Berücksichtigung aktueller Vorschriften und von ggf. durchgeführten Anlagenänderungen etc.) und Vollständigkeit (Umsetzung der Forderungen, die sich insbesondere aus der Harmonisierung von Vorschriften ergeben) zu prüfen, zusammenzustellen und, soweit erforderlich, zu aktualisieren und zu ergänzen. Für Neuanlagen bietet es sich an, eigenständige Dokumente (Explosionsschutzdokumente) zu erstellen, die mindestens den o.g. Forderungen entsprechen. Hinweise zur Erstellung des Explosionsschutzdokumentes sind auch in der BGR 104 zu finden.

Zur Änderung zur GefStoffV (Artikel 8 der Verordnung)

In diesem Zusammenhang noch einige Angaben zur Änderung der GefStoffV (Artikel 8), da sich diese auch auf den Ex-Schutz bezieht:

Dem Anhang V der GefStoffV wird die

Nr. 8 mit der Überschrift: „Brand- und Explosionsgefahren“ angefügt.

Der Artikel 8 beschreibt die speziellen Schutzmaßnahmen, die zur Vermeidung gefährlicher explosionsfähiger Gemische beim Umgang mit Gefahrstoffen erforderlich sind. Er gilt darüber hinaus für die Vermeidung der Zündung gefährlicher explosionsfähiger Gemische, soweit es sich um vom Arbeitsmittel unabhängige, insbesondere verhaltensbezogene Maßnahmen handelt. Die Vorschriften der Betriebssicherheitsverordnung zum Explosionsschutz bleiben unberührt.

Die BetrSichV trifft insbesondere Regelungen zur Vermeidung von Zündgefahren, die von technischen Arbeitsmitteln und Anlagen ausgehen können und durch die gefährliche explosionsfähige Gemische entzündet werden könnten.

Der neue Anhang der GefStoffV setzt damit die entsprechenden Teile der Richtlinie 1999/92/EG und der Richtlinie 98/24/EG in nationales Recht um.

Weiterhin löst er die entsprechenden Bestimmungen der Verordnungen nach § 11 Abs. 1 des Gerätesicherheitsgesetzes, insbesondere der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF), ab.

WELCOME

Anfang dieses Jahres wurde das Europäische Gemeinschaftsprojekt WELCOME (Water, Environment, Landscape Management at Contaminated Megasites) der Europäischen Kommission als Arbeitsrahmen für die Entwicklung eines Integrierten Managementsystems (IMS) für die Ab-

leitung von Sanierungsstrategien für Altlastengroßprojekte gestartet. Schwerpunkt ist dabei der Umgang mit großräumigen Grundwasserschäden. Das Projekt ist für drei Jahre angelegt und insgesamt 13 Partner aus Deutschland, den Niederlanden, Belgien und Polen sind daran beteiligt. Um möglichst viele

Aspekte der Problematik zu behandeln, arbeiten dabei Universitäten, Forschungseinrichtungen und Ingenieurbüros – so z.B. GICON – mit zuständigen Behörden und Standortgesellschaften zusammen.

Im Rahmen dieses Projektes soll das zu entwickelnde IMS-Verfahren in Teilschritten zunächst auf vier Modellstandorte angewendet werden, wobei folgende Großstandorte ausgewählt wurden:

- Industriefengelände (Rotterdam und Antwerpen)
- Chemiestandort der organischen Chemie (Bitterfeld)
- Metallurgiestandort (Katowice).

Ziel des WELCOME-Projektes ist der Aufbau eines allgemeinen IMS-Verfahrens zur Verhinderung und Verringerung der Verschmutzung von Grund- und Oberflächenwasser auf kontaminierten Großstandorten unter Einbeziehung der Erfahrungen der vier Modellstandorte.



Foto:

Partner des WELCOME-Projektes zum Projektauftritt am 28.01.2002 in Apeldoorn (Niederlande) mit den GICON-Vertretern Antje Ritter (2. Reihe, 2. von links) sowie Dr.-Ing. habil. Jochen Großmann (3. Reihe rechts außen)



„Nachwuchsförderung“

Bildung der nachwachsenden Generation im Umweltschutz

Erstmals hat GICON im vergangenen Jahr ein Schülerprojekt betreut, welches eine enge Verbindung zu den Tätigkeitsfeldern unseres Unternehmens aufweist.

Schüler der 7d des Glückauf-Gymnasiums Dippoldiswalde nahmen ihre eigene Schule unter die Lupe, um Schwachstellen und Verbesserungsmöglichkeiten im Umweltschutz aufzudecken. Dr. Hilse betreute die Projektgruppe „Abfall“, welche neben den Projektgruppen „Energie“ und „Wasser“ als eine der zehn besten Umwelt-Schülerprojekte des Weißeritzkreises ausgezeichnet wurde.

Zusätzlich stiftete GICON Buchpreise, welche Dr. Hilse im Rahmen der Klassenweihnachtsfeier an ausgewählte Schüler überreichte. Diese guten Ergebnisse haben uns dazu angeregt, die Zusammenarbeit auch 2002 fortzusetzen und mit 250 € zu unterstützen.



Tierpatenschaft

Die im Frühsommer 2001 begonnenen Tierpatenschaften im Dresdner Zoo werden auch 2002 fortgesetzt. GICON übernimmt die Futterkosten (750 €) für das Pony Pia und den Nandu Schneeflöckchen für ein weiteres Jahr. So können wir, dank der wiederum erhaltenen Jahreskarten, auch in diesem Jahr das Gedeihen der beiden eifrig verfolgen. Das schöne Osterwetter lud zu einem Zoo-besuch ein, und Christina Schröter durfte sogar auf Pia reiten.



Am 24. März 2002 fand im Rahmen des 12. Internationalen AOK Citylaufs in Dresden bereits zum dritten Mal der Sponsorenlauf

„Freizeit für Freizeit“ zur Finanzierung des Freizeitprojektes für die Förderschule „St. Franziskus“ statt. Dabei zahlten Sponsoren ein „Kilometergeld“ für die teilnehmenden Läufer, das für die integrative Freizeitgestaltung behinderter und nichtbehinderter Kinder verwendet wird.

GICON beteiligte sich mit 250 €. Eine Mitarbeiterin und vier Mitarbeiter starteten. Die zu bewältigende Strecke von 10 km führte über vier Runden

durch das Stadtzentrum von Dresden. Bei teilweise dichtem Flockenwirbel aus dunklen Wolken und nur 1 °C schlugen sich unsere Läufer sehr couragiert.



ARCADIS Winter-Cup



In diesem Jahr nahmen zum zweiten Mal gemischte Teams der Firmen GICON und Jessberger + Partner Leipzig am „ARCADIS Winter-Cup“ am 09.03.02 in Freiberg teil. Die Fußballer konnten mit einem guten 6. Platz aufwarten. Das Volleyball-Team, welches im letzten Jahr einen sehr guten Rang 3 belegte, übertraf alle Erwartungen und man meinte, auch sich selbst, denn es musste sich in einem packenden Finalkrimi nur den Profis der TU Bergakademie Freiberg geschlagen geben. Welcher Platz wird da wohl im nächsten Jahr folgen ...



Jahresabschlussfahrt nach Holzhau

Traditionell fand vom 16. bis 18. November 2001 die Jahresabschlussfahrt von GICON statt – diesmal führte der Weg nach Holzhau. Neben der Auswertung des zu



Ende gehenden Arbeitsjahres fand auch eine intensive Diskussion neu anstehender Aufgaben statt. Gleichfalls traditionell standen dabei Fragen der Verbesserung der inneren Organisation und Kommunikation, Managementbewertung sowie Pflege der Kundenerwartungen im Mittelpunkt. In zwei Tagen ent-

stand eine beachtliche Liste mit interessanten Ideen sowie kurz- und langfristigen Maßnahmen, die nun Schritt für Schritt umgesetzt werden sollen.

Natürlich kam auch diesmal die gemeinsame Unterhaltung nicht zu kurz, und wie es sich nun einmal für ein Verfahrenstechnik-Büro gehört, wurde die historische Brauerei Rechenberg besichtigt. Dem Fachsimpeln über die alkoholische Gärung – übrigens einer der ältesten verfahrenstechnischen Prozesse überhaupt – schloss sich dann „ein kräftiger Probschluck“ mit einstimmigem Urteil an – das Rechenberger Bier hat den Test bestanden.



Weiterbildung aktuell

Auch in diesem Jahr wird die interne Weiterbildung aller GICON-Mitarbeiter groß geschrieben. Neben zahlreichen bereits durchgeführten bzw. geplanten externen Weiterbildungsmaßnahmen wird auf den internen Weiterbildungen über neue Entwicklungen in den einzelnen Bereichen informiert.

Unsere Kunden sind herzlich zu diesen kostenlosen Veranstaltungen eingeladen. Anmeldungen sind an Gabriele Heber (g.heber@gicon.de, Tel.: (03 51) 4 78 78 17) zu richten.

Folgende Veranstaltungen finden in diesem Jahr noch statt:

- 15.05. Die EU-Wasserrahmenrichtlinie (Inhalt und Anforderungen) und das EU-Forschungsvorhaben WELCOME
Dipl.-Ing. A Ritter
- 11.09. Aktueller Stand der Einführung des geänderten UVPG
Dr.-Ing. H. Hilse
- 13.11. Versicherungs-/vertragsrechtliche Risiken bei Ingenieur-tätigkeiten
Dr.-Ing. habil. J. Großmann
A. Käbler, Allianz

Neue Mitarbeiter



Seit 01.10.2001 ist Jens Fischer als Mitarbeiter im Bereich Anlagenplanung beschäftigt. Nach der Lehre zum Baufacharbeiter schloss er 1993 sein Studium an der TU Dresden als Dipl.-Ing. für Siedlungswasserwirtschaft ab und arbeitete anschließend in verschiedenen Ingenieurbüros. Dabei sammelte Jens Fischer umfangreiche Erfahrungen bei der Planung von Kläranlagen unterschiedlicher Größenordnung sowie der Kanal- und Leitungsplanung, der Bearbeitung von Ausschreibungen sowie der Bauleitung.

Arbeitete anschließend in verschiedenen Ingenieurbüros. Dabei sammelte Jens Fischer umfangreiche Erfahrungen bei der Planung von Kläranlagen unterschiedlicher Größenordnung sowie der Kanal- und Leitungsplanung, der Bearbeitung von Ausschreibungen sowie der Bauleitung.



Ebenfalls seit Oktober ergänzt Karin Michel unser Team. Als Nachfolgerin unserer langjährigen Mitarbeiterin Frau Dr. Naue betreut sie den Bibliotheksbereich. Sie kümmert sich u. a. um die Bereitstellung von Fachliteratur, recherchiert nach Gesetzestexten, Richtlinien etc. Als Diplom-Buchhandelswirtin (FH) bringt sie langjährige Erfahrungen aus Bibliothek, Buchhandel und Verlagswesen ein.

Neue Qualifikationen

Die Ausbildung zum „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator nach Baustellenverordnung“ (SiGeKo) schlossen Reinhard Gedrich und Jens Fischer am 13.12.2001 erfolgreich ab. Damit kann GICON nunmehr noch umfassender als bisher Leistungen auf diesem speziellen Arbeitsschutzgebiet anbieten.

GICON

Großmann Ingenieur Consult GmbH
Verfahrenstechnik
Sicherheitstechnik
Umweltmanagement
Beratung Planung Gutachten Projektsteuerung

Geschäftsführer:
Dr. habil. Jochen Großmann

Tiergartenstraße 48
01219 Dresden
Telefon: 03 51 - 4 78 78 - 0
Telefax: 03 51 - 4 78 78 78
eMail: info@gicon.de
Internet: http://www.gicon.de

Büro Schwedt
Passower Chaussee 111
Gebäude I, 107/309
16303 Schwedt
Telefon: 0 33 32 - 42 18 90
Telefax: 0 33 32 - 42 18 91

April 2002